

## Merkblatt Artenschutzrechtliche Vorgaben bei der Zulassung von Feuerwerken

Das Abbrennen von Feuerwerken ist geeignet, Tiere zu beeinträchtigen. Sind diese besonders geschützt, ist eine erhebliche Störung jedoch verboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Um eine ausreichende Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, ist eine Beteiligung des Ref. 23.4 Naturschutz und des Landratsamtes Mittelsachsen vor Zulassung des Feuerwerkes erforderlich. Dieses Beteiligungserfordernis kann nur entfallen, wenn

das Feuerwerk zwischen dem 16.08. und dem 14.03. stattfindet  
**und** der Abschussort sich in mindestens 150m Abstand zu naturschutzrelevanten Gebieten (Feldgehölzen, Wäldern und Forsten, Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen, Parks) befindet

**und** das Feuerwerk nicht in Richtung naturschutzrelevanter Gebiete geschossen wird (Feldgehölze, Wälder und Forste, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope, Parks)

**und** auf den Abschuss von Böllern verzichtet wird, also ausschließlich Lichtfeuerwerkskörper zum Einsatz kommen.

### Begründung

Feuerwerke können Tiere indirekt beeinträchtigen durch ihre plötzlich auftretenden Lichteffekte und Böllerschüsse und durch ihre stark schwefelhaltigen Gerüche und die einzelnen Feuerwerkskörper können direkt mit Tieren kollidieren.

Die indirekten Wirkungen können bei Tieren, deren Sinnesorgane in aller Regel wesentlich feiner sind, als die des Menschen, zu Panikreaktionen führen. Diese enden u. U. mit Verletzungen oder sogar dem Tode des flüchtenden Tieres oder führen zur Aufgabe der Nachzucht, bzw. zum Sterben der Jungtiere oder zum irreversiblen Auskühlen der Eier, ausgelöst durch die panikbedingte Abwesenheit der Elterntiere.

Sowohl tag- als auch nachtaktive Tiere sind betroffen; nachtaktive Arten, wie Eulen oder Fledermäuse, können eher ausweichen, als tagaktive Arten, werden aber unmittelbar in ihrer Aktivität gestört, was von der direkten Kollision bis zum Meidungsverhalten (z. B. Aufgabe tradiertter Fluglinien bei Fledermäusen) führen kann. Werden tagaktive Tiere zu einer Panikreaktion veranlasst, sind die Auswirkungen gravierender einzuschätzen, da nicht zu erwarten ist, dass sie in derselben Nacht an ihren Ursprungsort zurückkehren werden, was z. B. den Fortpflanzungserfolg direkt beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit Feuerwerken werden für die meisten Tierarten die plötzlichen auftretenden Böllerschüsse als schwerwiegender als die plötzlich auftretenden Lichteffekte eingeschätzt.

Über die Reaktionen der in Menschenobhut lebenden Tiere (Pferde, Wellensittiche, Katzen, Hunde etc.) sind zahlreiche Beobachtungen veröffentlicht worden:

- Pferdeausbrüche aus Koppeln,
- Wellensittiche, die panikartig los fliegen und sich beim Flug gegen Hindernisse verletzen,
- Zootiere, die in Panik verfallen etc.

Diese Reaktionen sind auf die wildlebenden Tiere übertragbar.

Olfaktorische Effekte:

Der Schwefelgehalt der Feuerwerkskörper kann die Tiere beeinträchtigen; es kann zur Schleimhautreizung mit Augenbrennen kommen. So versuchen Hunde, deren Geruchsempfindlichkeit viel höher ist als die des Menschen, den Schwefel zu meiden und auszuweichen.

Direkte Kollisionen:

Direkte Treffer der Feuerwerkskörper mit Tieren sind möglich; diese Zusammenstöße enden meist tödlich. In der Literatur sind Zusammenstöße mit Tauben dokumentiert. Damit sind auch direkte Zusammenstöße zwischen Feuerwerkskörpern und jagenden Fledermäusen vorstellbar.

Zusammengefasst sind Feuerwerke aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann unschädlich, wenn der Abschuss außerhalb der sehr sensiblen Fortpflanzungszeit stattfindet und Lebensräume, die geeignet sind, besonders geschützte Tiere zu beherbergen, gemieden werden und auf die als besonders bedenklich eingestuften Böller verzichtet wird. Diese Maßgaben werden bei den eingangs formulierten Bedingungen für ein aus Artenschutzsicht genehmigungsfreies Abbrennen eines Feuerwerks eingehalten. In allen anderen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Überprüfung notwendig.